

## Kärntner Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung

c/o KombÜSE  
Südbahngürtel 50  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Mobil: 0043 (0) 676 3429448  
office@armutsnetzwerk.at

Klagenfurt a. W., 04. August 2020

### Stellungnahme zum Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021

Das Kärntner Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung bedankt sich für die explizite Einladung zur Begutachtung des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 – K-SHG 2021 und die Möglichkeit eine Stellungnahme einzubringen. Da die Übermittlungsfrist nur wenige Tage vor der beschließenden Landtagssitzung endet, stellt sich die Frage, inwiefern eingehende Anregungen im Prozess Berücksichtigung finden können. Wir bitten daher in Zukunft eine realistische Einarbeitungszeit für die Stellungnahmen einzuplanen.

#### Allgemeines

Das Kärntner Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung setzt sich für Verteilungsgerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe für armuts- und ausgrenzungsgefährdete Menschen ein.

Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet unsere Anmerkungen und Lösungsvorschläge um struktureller Armut in Kärnten entgegenzuwirken. Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedsorganisationen formuliert.

Ein modernes soziales Netz sollte folgende Ziele beinhalten: Grundrechte statt Almosen, Chancen statt Abstieg, sozialer Ausgleich statt Spaltung, Achtung statt Beschämung. Wir plädieren dafür, die Ziele der 15a-Vereinbarung, insbesondere die „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ erneut aufzunehmen.

Wir begrüßen die Absonderung der Gesetzesmaterie (Herauslösung des Chancengleichheitsgesetzes für Menschen mit Behinderung) und die entsprechende soziale Absicherung für Menschen mit Behinderung.

Nachdem zentrale Begriffe im Gesetzesentwurf (insbesondere im Sozialhilfegesetz) aus unserer Sicht nicht detailliert beschrieben sind (wie z.B. Härtefälle, Leistungsziele, Effizienz,...) erachten wir es für notwendig, diese in Form eines Durchführungserlasses an die nachgeordneten Dienststellen zu präzisieren, um einen einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können. Dieser Durchführungserlass soll im Sinne der Transparenz öffentlich gemacht werden.

#### Mitwirkende Mitgliedsorganisationen:

Caritas Kärnten, Diakonie de La Tour - Stabsstelle Flucht & Inklusion, pro mente kärnten, Volkshilfe Kärnten.

Obmann Christian Eile, M.S.M. BSc e.h.

## K-SHG

### Zu § 6 Persönliche Voraussetzungen

Kommentar 1: Wir raten vom Ausschluss der subsidiär Schutzberechtigten von der Bezugsberechtigung ab. Subsidiär Schutzberechtigte haben ihr Herkunftsland nicht aus freiem Entschluss verlassen und ihren Wohnsitz in Österreich nicht frei gewählt. Die Feststellung dieses Schutzstatus wird durch eine österreichische Behörde oder ein österreichisches Gericht getroffen, die Verhinderung eines „Anreiz[es]“ für „Sozialleistungen nach Österreich (...) [zu] migrieren“ (vgl. 514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu SH-GG) greift hier somit nicht. Die Kürzung auf das Niveau und die Rahmenbedingungen der Grundversorgung wirken zudem desintegrativ. Nach der Status-Richtlinie (2011/95/EU) ist es zwar grundsätzlich möglich, Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen zu beschränken. Die zu gewährenden „Kernleistungen“ sind jedoch nach dem Wortlaut der Richtlinie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zu gewähren. Art. 29 selbst definiert nicht, was unter dem Begriff „Kernleistung“ zu verstehen ist. Insgesamt sollte das Interesse an einem menschenwürdigen Leben dieser Bevölkerungsgruppe schwerer wiegen, als die mit dem Ausschluss erzielbaren Einsparungen (vgl. VfGH 07.03.2018, G 136/2017).

#### Vorschlag:

K-GrvG und Richtlinien der GVS Kärnten sollten nur sehr eingeschränkt Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte finden, dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, jederzeit den Privatverzug vornehmen zu können und die Möglichkeit zur Existenz eines Schonvermögens bzw. die Möglichkeit Einkommen aus Arbeit beziehen zu können ohne aus der GVS ausscheiden zu müssen. Letzteres wäre erforderlich um, analog zu der ehemaligen Mindestsicherung, eine Aufzahlung und ein schrittweises Ausscheiden aus der GVS zu ermöglichen (vgl. Modell „Einsatz der eigenen Mittel“, § 7 Salzburger Grundversorgungsgesetz).

Kommentar 2: Die Anhebung des Zeitpunktes der Anspruchsberechtigung im K-SHG § 6 Abs. 3 von derzeit ab dem 4. Monat (Anm.: Berechtigung zum Aufenthalt) auf ab dem 6. Jahr für ausländische Staatsbürger und Personen, welche Inländern nicht gleichgestellt sind, erscheint unverhältnismäßig. Der LVwG NÖ (vgl. VfGH, G 136/2017) hielt hierzu bereits fest, dass Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit „besonders gewichtiger Rechtfertigungsgründe“ bedürfe. Die Maßnahme wird durch das Ziel der Vermeidung einer „Migration zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen“ (Erläuterungen K-SHG 2021, Begutachtungsentwurf v. 15.06.2020) begründet. Der VfGH (vgl. G 136/2017) stellt jedoch dem ggf. vergleichbaren Kontext eines Arbeitsmarktbonus fest, dass „der bloße Aufenthalt im In- oder Ausland keinerlei Rückschluss auf die Arbeitswilligkeit der Person zulässt“.

#### Vorschlag:

Bei der Einzelfallprüfung durch die Fremdenbehörde und die für die Sozialhilfe zuständige Behörde sind letztgenannter Behörde in jedem Fall konkrete Kriterien für die Gewährung eines Anspruchs vor Ablauf der fünf Jahre vorzugeben, unabhängig vom Ergebnis der Anhörung durch die Fremdenbehörde.

Gemäß den Kriterien der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG, sollten hiermit insbesondere Härtefälle aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit oder eines Unfalls, sowie bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung, konkret vorgegeben werden (vgl. (Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38)).

### Zu § 8 Einsatz der eigenen Mittel

**Abs. 4:** *Nicht als Einkommen oder Leistung Dritter sind zu berücksichtigen: (...)*

**Z 3:** *Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen oder andere pflegebezogene Geldleistungen des Hilfe Suchenden selbst oder eines vom Hilfe Suchenden gepflegten Haushaltsangehörigen;*

Kommentar: Wir begrüßen diese Regelung.

**Abs. 4 Z 5:** *freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten, außer diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt werden.*

Kommentar: Wir begrüßen, dass diese Leistungen nicht berücksichtigt werden.

**Abs. 5:** *Hilfe suchenden Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach § 12 eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein Freibetrag von 35 vH (...)*

Kommentar: Wir begrüßen diesen Freibetrag.

**Abs. 7:** *Bei Vermögen nach Abs. 6 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren des Leistungsbezuges durch eine Hilfe suchende Person eine grundbücherliche Sicherstellung der ab diesem Zeitpunkt entstehenden Ersatzansprüche gegenüber dem Hilfesuchenden vorzunehmen.*

Kommentar: Wir begrüßen diese Regelung.

### Zu § 10 Einsatz der Arbeitskraft

Arbeitsmarktqualifizierungsmaßnahmen, für die Voraussetzungen erfüllt werden müssen, schließen Armuts- und Ausgrenzunggefährdete aus. Von dieser Härte muss abgesehen werden. Ebenso ist eine differenzierte Betrachtung bei psychisch Kranken wünschenswert.

**Abs. 4:** *Die Behörde darf im Bescheid gemäß § 31 arbeitsqualifizierende Maßnahmen unter Berücksichtigung allfälliger Maßnahmen des Arbeitsmarktservices vorsehen, wenn dadurch die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt ermöglicht oder erhöht wird.*

Kommentar: Diese Kompetenzverschränkung bzw. –verschiebung ist nicht zu begrüßen.

### Zu § 11 Kürzung von Leistungen

**Abs. 1. Z 3. lit. a:** *schuldhaft Pflichten gemäß § 16c des Integrationsgesetzes verletzt (...)*

Kommentar: Die Bedeutung von schuldhaft ist unklar. Bsp.: Personen, die B1 erreichen wollen, dieses jedoch aufgrund von mangelndem Angebot nicht absolvieren können. Siehe: VfGH Entscheidung vom 12.12.2019: Sprachniveau darf nicht mit Leistungskürzung verbunden werden.

**Abs. 1. Z 3. lit. a:** *schuldhaft Pflichten gemäß § 16c des Integrationsgesetzes verletzt (...)*

Vorschlag: Die Bedeutung von „schuldhaft“ sollte im Rahmen eines Durchführungserlasses näher definiert werden. So darf Personen, die das Niveau B1 (GER) gem. § 16c des Integrationsgesetzes erreichen wollen, dieses jedoch aufgrund von mangelndem Kurs- und Zertifizierungsangebot nicht absolvieren können, die entsprechende Leistung zwischenzeitlich jedenfalls nicht gekürzt werden.

**Abs. 3:** „Die Kürzung hat stufenweise zunächst um 20 vH, in Folge um maximal 50 vH der jeweiligen Leistung nach § 12 zu erfolgen.“

Kommentar: Eine Kürzung um 50 % zum Differenzbetrag würde bedeuten, dass BezieherInnen quasi kein Einkommen mehr haben.

Vorschlag: Verzicht der Deckelung im K-SHG.

### **Abs. 2 & 3**

Kommentar: Die Absätze ermöglichen eine Streichung von Leistungen mittels „nachweislichen Ermahnungen“. Insbesondere für nicht oder nur teilweise der deutschen Sprache mächtigen Personen sind schriftliche Bescheidungen jedoch wichtig, da sie nur damit die Möglichkeit haben, Sachverhalte Dritten gegenüber darzustellen, bzw. Hilfe suchen zu können. Unter Verweis auf § 31 Abs. 5 K-SHG bleibt unklar, weshalb ausgerechnet in diesem Kürzungsfall bzw. der Minderung der Leistung die Verpflichtung zur Erlassung eines schriftlichen Bescheides entfallen soll.

**Abs. 2:** *Der Kürzung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 hat eine schriftliche Ermahnung voranzugehen.*

**Abs. 3 dritter Satz:** Eine weitergehende Kürzung gemäß Abs. 3 ist nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände zulässig, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 insbesondere, wenn trotz dreimaliger schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

**Abs. 6:** *Bei Kürzung von Leistungen ist auf die Sicherung des dringenden Wohnbedarfs des Hilfe Suchenden sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen oder Lebensgefährten durch geeignete Vorkehrungen Bedacht zu nehmen.*

Vorschlag: Die Kürzung von Leistungen darf die Sicherung des dringenden Wohnbedarfs des Hilfesuchenden sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen oder Lebensgefährten nicht gefährden.

### **Zu § 12 Leistungen zum Lebensunterhalt und zum Wohnbedarf**

Kommentar: Wir begrüßen den AlleinerzieherInnenzuschlag, sowie der Entfall der degressiven Kinderstaffelung. Die fixen Kinderbeträge bei 21% entsprechen einer Anhebung um 3%.

### **Zu § 15 Zusätzliche Leistungen in Härtefällen**

Kommentar: Geldleistungen sind aus unserer Sicht überwiegend vorteilhaft für die BezieherInnen der Sozialhilfe. Ist die Leistungsform Sachleistung die einzig mögliche? Was ist ein außergewöhnlicher Fall/Bedarf? Was ist ein Härtefall? Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten bedarf es, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, eines Durchführungserlasses.

### **Zu § 16 Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung**

Kommentar: Wir begrüßen diese Regelung.

### Zu § 21 Erbringung der Leistung

Kommentar: Es ist unklar, was Leistungsziele sind, sie sollen daher ebenfalls im Durchführungserlass präzise beschrieben werden. Darüber hinaus ersuchen wir um eine Evaluation in Form einer Auflistung von erbrachten Leistungen sowie der Anzahl der erstellten Bedarfs- und Hilfepläne.

### Chancengleichheitsgesetz

**Zu § 2 Abs 3 K-ChG:** Diese Bestimmung schließt Leistungen, welche in Zentren für psychosoziale Rehabilitation erbracht werden, vom K-ChG aus.

Um Menschen mit psychischen Erkrankungen – die auch Menschen mit Behinderungen gem. der Definition der UN-BRK sind – den Zugang zu Leistungen aus dem Chancengleichheitsgesetz zu ermöglichen, ersuchen wir diese Ausschlussbestimmung aus dem Gesetzestext zu streichen.

### Zu § 6 Abs 1 lit b K-ChG

Menschen mit Behinderungen leben oftmals über die Minderjährigkeit hinaus mit Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft, da sie in Ermangelung von Alternativen, auf die Unterstützung durch die Familie angewiesen sind.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf gelten Menschen mit Behinderungen jedoch nicht als eigene Bedarfsgemeinschaft, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz es ermöglichen würde.

Dies hat zur Folge, dass das Einkommen der Eltern bei der Ermittlung der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt wird (§ 6 Abs 1 lit b K-ChG). Dies kann dazu führen, dass deswegen gar kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besteht.

Damit Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Geldmittel erhalten, um selbstbestimmt leben zu können, fordern wir eine entsprechende Definition der Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen im Gesetzestext

**Zu § 6 Abs 8 lit b K-ChG:** Mit dieser Bestimmung wird die Höhe des Vermögensfreibetrags mit 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes festgelegt.

Die Höhe des Vermögensfreibetrags ist jedoch für Menschen mit Behinderungen viel zu gering. Sie haben immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten zu tragen und daher muss es ihnen ermöglicht werden, für behinderungsbedingte Ausgaben Vermögen ansparen zu können.

Da § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Landesgesetzgebern die Möglichkeit bietet, eine Sonderbestimmung für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, fordern wir auf, dass im K-ChG festgeschrieben wird, das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung auszunehmen.